

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Grün-Weiß Ahaus e. V.". Er hat seinen Sitz in Ahaus. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ahaus unter Nr. 136 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- + Abhaltung von Jugend-, Intensiv- und Leistungstraining
- + Durchführung diverser Sportveranstaltungen
- + Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Zur Aufnahme in den Verein ist die Stellung eines schriftlichen Antrages erforderlich. Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Arten der Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern

## **§ 6 Rechte der Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Rechte der aktiven Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Sportanlagen des Vereins nutzen. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben dafür das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu benutzen, sofern Sie die Beiträge pünktlich entrichten.

## **§ 8 Rechte der fördernden Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Tennissport jedoch nicht aktiv betreiben, sondern durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die fördernden Mitglieder haben - abgesehen von der Nutzung der Vereinsgeräte und Plätze - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Rechte der jugendlichen Mitglieder**

(1) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit Sie über 16 Jahre alt sind, können Sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 haben jugendliche Mitglieder bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes Stimmrecht.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 11 Eintrittsgelder / Beiträge**

Eintrittsgelder und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Jahresversammlung festgesetzt (siehe unter anderem Beitragsordnung).

## **§ 12**

Falls der Verein aus irgendeinem Anlaß auf Grund des Verschuldens eines Mitgliedes zu Aufwendungen gezwungen wird, ist das betreffende Mitglied dem Verein ersatzpflichtig.

## **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluß

## **§ 14 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, und zwar nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 15 Ausschluß**

Ein Mitglied, das gegen die Interessen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den engeren Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Vorstand gemäß § 18 Absatz 1 zu. Dieser entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 16**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 17 Vereinsleitung**

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

## **§ 18 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus: dem / der Vorsitzenden  
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem / der Geschäftsführer / -in  
dem / der Kassenwart / -in  
dem / der Sportwart /-in  
dem / der Pressewart / -in  
dem / der Jugendwart / -in und Stellvertreter / -in  
dem / der Schülerwart / -in  
und bis zu vier Beisitzern / -innen mit besonderen Aufgaben

(2) Den engeren Vorstand bilden der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Geschäftsführer / -in und der / die Kassenwart / -in.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt. Der / die Vorsitzende und der / die stellvertrene Vorsitzende sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 19 Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Falls während einer Amtsperiode der / die Vorsitzende und der / die

stellvertretende Vorsitzende aus irgendwelchen Gründen ausscheiden sollten, ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(2) Der Vorstand ist im zweijährigen Wechsel dergestalt zu wählen, daß in einem Jahr der / die 1. Vorsitzende, der / die Geschäftsführer / -in, der / die Sportwart / -in, der / die Schülerwart / -in, und die Hälfte der Beisitzer und im darauffolgenden Jahr der / die 2. Vorsitzende, der / die Kassenwart / -in, der / die Jugendwart / -in, der / die Pressewart / -in, und die zweite Hälfte der Beisitzer gewählt werden.

## **§ 20 Verantwortung des Vorstandes**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

## **§ 21 Sitzungen des Vorstandes**

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 22 Abschluß des Geschäftsjahrs**

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichte müssen von 4 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sein. Der Kassenbericht muß vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

## **§ 23 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Dem / der Geschäftsführer / -in obliegt die Erledigung der anfallenden laufenden Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist außerdem verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefaßten Beschlüsse enthalten und sind von dem / der Vorsitzenden und dem / der Geschäftsführer / -in zu unterzeichnen. Der / die Kassenwart / -in hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Sportwart / -in, Jugendwart / -in, Schülerwart / -in und Pressewart / -in leiten den gesamten sportlichen Ablauf.

## **§ 24 Rechnungsprüfer**

Es sind mindestens 2 Rechnungsprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und deren Befund schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand schriftlich Mitteilung zu machen.

## **§ 25 Wahlen**

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 26**

Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich, andernfalls findet Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.

## **§ 27 Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt und werden von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muß folgende, regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung haben:

- 1.: Jahresbericht
- 2.: Rechnungsbericht
- 3.: Verlesung des Berichts der Kassenprüfer
- 4.: Genehmigung des Vorstandes
- 5.: Neuwahlen
- 6.: Wahl der Rechnungsprüfer

## **§ 28**

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlußfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer / -in schriftlich zu stellen und zu begründen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 29 Stimmberechtigung**

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

(2) Bei der Wahl des / der Sport- und Jugendwartes / -in haben die Jugendlichen gemäß § 9 Absatz 2 Stimmrecht.

## **§ 30 Beschlußfassung**

Bei der Beschlußfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der

Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 31 Wirksamkeit von Beschlüssen**

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem / der Geschäftsführer / -in und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt: 1. auf Beschluß des Vorstandes  
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Zwecks und Gründe

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

### **§ 33 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.

(2) Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

### **§ 34 Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Ahaus im März 2011